

der Menschenrechte als Lebensform für die Menschen überall auf der Welt beitragen soll,

1. *beschließt*, dass das am 10. Dezember 2008 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens erklärt und Aktivitäten zur Ausweitung und Vertiefung des Lernens über die Menschenrechte gewidmet werden soll, ausgehend von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Interdependenz, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven Dialogs und konstruktiver Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken, eingedenk der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Verlauf des Jahres und darüber hinaus ihre Anstrengungen zur Förderung des Lernens über die Menschenrechte und der Menschenrechtsbildung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, und regt an, zu diesem Zweck auf allen Ebenen und mit allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf geeignete Aktivitäten zur Förderung des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen der Gesellschaft zu entwickeln;

4. *beschließt*, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷⁶ auf einer am 10. Dezember 2008 abzuhaltenden Plenarsitzung zu begehen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf möglichst hoher Ebene mitzuwirken;

5. *beschließt außerdem*, während ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Sondersitzung zum Ende des Internationalen Jahres der Überprüfung der von den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft während des Internationalen Jahres unternommenen Aktivitäten zu widmen, und beschließt ferner, das Format der Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/172

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)⁴⁸⁰.

⁴⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

62/172. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,

betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, unbedingt verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe,

in Bekräftigung aller Aspekte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

davon Kenntnis nehmend, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie beschlossen, alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem Terrorismus durchzuführen,

betonend, wie wichtig es ist, den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung innerhalb des Sekretariats zu institutionalisieren, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten technische Hilfe zu leisten,

eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, ermutigten, den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium verstärkt technische Hilfe zu gewähren, um die Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern,

sowie eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) ermutigten, die Zusammenarbeit mit den Staaten zu verstärken, um ihnen dabei behilflich zu sein, die internationalen Normen und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus voll einzuhalten,

ferner eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen ermutigten, Mechanismen oder Zentren zur Terrorismusbekämpfung zu schaffen oder zu stärken, und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ermutigten, im Einklang mit seinem bestehenden Mandat und in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Be-

kämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium die Gewährung diesbezüglicher Zusammenarbeit und Hilfe zu erleichtern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/181 vom 20. Dezember 2006, in der sie alle Staaten bat, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege oder zur direkten Unterstützung solcher Tätigkeiten leisten,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1535 (2004) vom 26. März 2004 anerkannte, dass Besuche, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus mit Zustimmung des betroffenen Staates zur Überwachung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Rates vom 28. September 2001 in Staaten durchführt, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen erfolgen sollen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere seiner Unterabteilung Terrorismusverhütung, mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Hilfe, die zur Deckung des Bedarfs der Staaten möglicherweise verfügbar ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die jüngsten Bemühungen der Unterabteilung Terrorismusverhütung um die Maximierung der Wirksamkeit ihrer technischen Hilfe durch deren Bereitstellung in den Amtssprachen der Vereinten Nationen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Erleichterung der Umsetzung der Strategie, darunter das Symposium über die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, das am 17. und 18. Mai 2007 in Wien stattfand und von der Regierung Österreichs in Zusammenarbeit mit dem Exekutivbüro des Generalsekretärs und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausgerichtet wurde,

1. *lobt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, dafür, dass es den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium technische Hilfe gewährt, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern, und ersucht das Büro, seine diesbezüglichen Anstrengungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel fortzusetzen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, *eindringlich nahe*, zu erwägen, dies unverzüglich zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbre-

chensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel Hilfe bei der Rechtssetzung zu leisten und die Anwendung dieser Rechtsinstrumente zu erleichtern;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Zusammenarbeit so weit wie möglich zu verstärken, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich indem sie bei Bedarf im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, bilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel diesbezügliche Hilfe zu leisten;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel um die Verstärkung seiner Anstrengungen, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, indem es die Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus erleichtert, insbesondere durch die Schulung von Strafjustizbeamten in der Durchführung dieser internationalen Rechtsinstrumente, beispielsweise durch spezielle Ausbildungsveranstaltungen, spezialisierte technische Instrumente und Fachpublikationen, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

5. *erkennt an*, wie wichtig die Schaffung und die Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme sind, einschließlich der humanen Behandlung aller Personen, die sich in Untersuchungshaft oder in Vollzugsanstalten befinden, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht als wesentlicher Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel bei seinem Programm der technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen und mit seinem Mandat vereinbar ist, insbesondere mit dem Ziel, die rechtli-

che Zusammenarbeit, bewährte Verfahren und die juristische Ausbildung auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu verstärken;

7. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴⁸¹ behilflich zu sein;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, im Rahmen seines Mandats, den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011⁴⁸² behilflich zu sein, wahrnehmen kann;

9. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer wiedereinberufenen achtzehnten Tagung im Zusammenhang mit dem konsolidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Ausgaben für Maßnahmen zur Verhütung des Terrorismus Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen schriftlichen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/173

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)⁴⁸³.

62/173. Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 155 C (VII)

⁴⁸¹ Resolution 60/288.

⁴⁸² Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁴⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/201 vom 21. Dezember 2001 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und die Resolution 2003/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 11. Juli 2003 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 56/201 der Generalversammlung, in der der Rat allen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen empfahl, die gewonnenen Erkenntnisse und deren Verbreitung als konkreten, unverzichtbaren Bestandteil ihrer Aktivitäten anzusehen, betonte, wie wichtig die Evaluierung der operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen ist, um ihre Effektivität und Wirkung zu verstärken, und den Generalsekretär aufforderte, in künftigen Berichten stärkeres Gewicht auf die gewonnenen Erkenntnisse, die Ergebnisse und die Wirkungen zu legen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003, in der sie hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005, mit der sie sich die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu eigen machte, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet und von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung und anschließend vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/15 vom 22. Juli 2005 gebilligt wurde,

unter Hinweis auf die Resolution 2006/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006, in der der Rat das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Erörterung des Elften und der vorangegangenen Kongresse einzuberufen, mit dem Ziel, die bei früheren Kongressen gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Erarbeitung einer Methodik für die Zusammenstellung der Erkenntnisse für künftige Kongresse zu sammeln und zu prüfen, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechzehnten Tagung einen Bericht